

## **Satzung**

**der**

### **Stiftung Klinikum Worms**

#### **§ 1**

##### **Name, Rechtsform, Sitz, Treuhänderschaft**

- (1) Die Stiftung führt den Namen:

„Stiftung Klinikum Worms“.

- (2) Die Stiftung Worms ist eine unselbständige, treuhänderische Stiftung und hat ihren Sitz in Worms.
- (3) Die Stadt Worms Beteiligungs-GmbH verwaltet als Treuhänder die unselbständige Stiftung. Die Treuhänderschaft kann jederzeit mit einer Frist von zwölf Monaten beendet werden. Es wird dann nach § 12 verfahren.

#### **§ 2**

##### **Stiftungszweck**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Gemeinnütziger Zwecke der Stiftung ist die Förderung der bedarfsgerechten medizinischen Versorgung der Einwohner der Stadt Worms einschließlich des weiteren Einzugsgebiets.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Bezuschussung und Finanzierung angemessener Anschaffungen und der Aus- und Fort- und Weiterbildung am Klinikum Worms. Die vorgenannten Zwecke können sowohl durch operative als auch durch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden. Zur Verwirklichung des Satzungszwecks kann sich die Stiftung gem. § 57 AO anderer als gemeinnützig oder mildtätig anerkannter Einrichtungen sowie Hilfspersonen bedienen.
- (4) Die aufgeführten Zwecke müssen nicht im gleichen Maße verwirklicht werden.
- (5) Die Förderungen der vorgenannten Aufgaben schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
- (6) Den durch die Stiftung Begünstigten stehen aufgrund dieser Satzung Rechtsansprüche auf Leistung der Stiftung nicht zu.

- (7) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (8) Die Mittel der Stiftung dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke der Stiftung verwendet werden.

### **§ 3**

#### **Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden**

- (1) Das Anfangsvermögen der Stiftung in Höhe von EUR 100.000,00 wird von der Klinikum Worms gGmbH zur Verfügung gestellt.
- (2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen Dritter oder der Klinikum Worms gGmbH unbegrenzt erhöht werden. Zustiftungen im Sinne dieser Satzung sind solche, die die Zustifterin bzw. der Zustifter ausdrücklich hierfür bestimmt haben und einen Betrag von EUR 10.000,00 nicht unterschreiten. Für Erbschaften und Vermächtnisse gilt dies auch ohne spezielle Bestimmung. Zustiftungen mit einem Betrag unter EUR 10.000,00 können vom Stiftungsvorstand nach vorheriger Zustimmung des Stiftungsrates angenommen werden.
- (3) Bei Zustiftungen ab einem Wert von EUR 100.000,00 kann die Zustifterin bzw. der Zustifter einen konkreten Verwendungszweck (Projekt, Maßnahme o.ä.) für die Verwendung der Erträge aus dieser Zustiftung benennen. Das Projekt hat dem Satzungszweck gem. § 2 Abs. 2 dieser Satzung zu entsprechen. Diese Zustiftungen sind von der Stiftung unter Angabe des auferlegten Verwendungszwecks gesondert auszuweisen und können mit dem Namen der Zustifterin bzw. des Zustifters verbunden werden, sofern die Zustifterin bzw. der Zustifter dies wünscht. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen im Sinne der Abs. 2 und 3 anzunehmen.
- (4) Das Stiftungsvermögen ist vorbehaltlich Abs. 6 in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten sowie sicher und ertragsbringend anzulegen. Vermögensumschichtungen auf Anweisung des Vorstandes, insbesondere bei Zustiftungen in Form von Sachwerten, sind zulässig.
- (5) Die Stiftung kann zur Förderung der in § 2 genannten Aufgaben Spenden einwerben und entgegennehmen. Die Verwendung dieser Spenden orientiert sich im Rahmen des § 2 an dem vom Spender genannten Zweck. Ist dieser nicht näher definiert, so ist der Vorstand der Stiftung berechtigt, sie nach eigenem Ermessen im Sinne von § 2 zu verwenden oder aus ihnen in nach § 4 Abs. 2 zulässiger Höhe Rücklagen zu bilden.
- (6) Kann die Stiftung ihre Aufgaben mit den Mitteln nach § 4 Abs. 1 nicht voll erfüllen, ist mit Zustimmung des Stiftungsrates eine Inanspruchnahme des aktuellen Stiftungsvermögens in Höhe von maximal 10 v.H. zulässig, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist. Das Stiftungsvermögen ist aus Erträgen oder Zuwendungen auf seinen vorherigen Wert aufzufüllen.
- (7) Die Stiftung darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

#### **§ 4 Stiftungsmittel**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und den Zuwendungen Dritter (Spenden). Zuwendungen sollen nur in Barwerten erfolgen. Zuwendungen in Sachwerten bedürfen der Zustimmung des Stiftungsvorstandes. Die Erträge der Stiftung und Zuwendungen Dritter oder der Stadt Worms sind unmittelbar zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden; Zuwendungen aber nur, soweit die oder der Zuwendende sie nicht als Zustiftung zum Stiftungsvermögen bestimmt hat.
- (2) Die Mittel der Stiftung im Sinne des Abs. 1 können im Rahmen des steuerlich Zulässigen ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage gem. § 58 Nr. 6 AO zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um den satzungsgemäßen Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können. Daneben können freie Rücklagen nach § 58 Nr. 7a AO gebildet werden.

#### **§ 5 Geschäftsjahr, Jahresrechnung**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Treuhänder hat in den ersten acht Monaten eines Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks der Stiftung im vorhergehenden Jahr aufzustellen, die dem Stiftungsrat vorzulegen sind.

#### **§ 6 Organe der Stiftung**

- (1) Organe der Stiftung sind
  - a) der Stiftungsvorstand
  - b) der Stiftungsrat
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

#### **§ 7 Stiftungsvorstand**

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus bis zu zwei Personen. In den Stiftungsvorstand sind grundsätzlich Mitglieder der Geschäftsführung der Treuhänderin zu wählen. Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsvorstandes beträgt fünf Jahre.

- (2) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsvorstandes aus dem Stiftungsvorstand aus, so bestellt der Stiftungsrat auf Vorschlag der verbleibenden Mitglieder des Stiftungsvorstandes ein neues Mitglied des Stiftungsvorstandes. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Das Amt eines Mitglieds des Stiftungsvorstandes endet nach Ablauf der Amtszeit oder mit seinem Ausscheiden aus der Geschäftsführung der Treuhänderin. Das Amt endet weiterhin durch Tod oder Niederlegung. Die Niederlegung aus wichtigem Grund ist jederzeit zulässig. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes können ihr Amt auch ohne wichtigen Grund zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies bis zum 30. September des Jahres dem Stiftungsvorstand schriftlich angezeigt haben.

## **§ 8**

### **Aufgaben des Stiftungsvorstandes**

- (1) Der Stiftungsvorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat im Rahmen der Stiftungssatzung den Stiftungszweck so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
  - a) Die Erstellung des Jahresabschlusses (vgl. § 5 Abs. 2).
  - b) Die geschäftliche Verwaltung des Vermögens der Stiftung. Die Vermögensverwaltung erfolgt nach § 3 dieser Satzung.
  - c) Die Abwicklung der Stiftungsaktivitäten der Stiftung, beispielsweise im Bereich von Spendenaktionen oder der Öffentlichkeitsarbeit.
  - d) Die Prüfung und Kontrolle von allen weiteren Projektunterstützungen – und zwar ausschließlich dahingehend, dass die Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO eingehalten werden.

## **§ 9**

### **Stiftungsrat**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus 3 Personen. Dem Stiftungsrat gehört kraft Amtes der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Worms als Vorsitzender an. Weitere Mitglieder sind der/die Geschäftsführer/in der Klinikum Worms gGmbH und der/die Vorsitzende des Fördervereins Klinikum Worms e.V.
- (2) Der Stiftungsrat ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, durch den/die Vorsitzende/n unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder – darunter der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Worms – anwesend sind. Beschlüsse des Stiftungsrats werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

- (4) Mit Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

## **§ 10**

### **Aufgaben des Stiftungsrats**

- (1) Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand im Rahmen der Satzung, um den Stiftungszweck so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
- a) Entscheidung über die Verwaltung des Stiftungsvermögens
  - b) Entscheidung über die Verwendung der Stiftungsmittel
  - c) Genehmigung des Jahresabschlusses (vgl. § 5 Abs. 2 ) der Stiftung
  - d) Entlastung des Stiftungsvorstandes
  - e) Bestellung von Mitgliedern des Stiftungsvorstandes
- (2) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann der Stiftungsrat Sachverständige hinzuziehen.

## **§ 11**

### **Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können vom Stiftungsvorstand nach vorheriger Zustimmung des Stiftungsrates durchgeführt werden, soweit dadurch die Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO nicht verletzt werden, was im Zweifelsfalle vorher mit der Finanzverwaltung abzustimmen ist.

## **§ 12**

### **Vermögensanfall**

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Stiftungsvermögen an die Klinikum Worms gGmbH, soweit der Stiftungsrat keine entsprechende andere gemeinnützige oder mildtätige Körperschaft bestimmt hat. Der Empfänger des Vermögens hat das Vermögen unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.